

Die Annahme der pragmatischen Sanktion

durch die

Stände Tirols

von

Dr. Ferdinand Hirn.

Nach dem Tode des Erzherzogs Sigismund Franz am 25. Juni 1665, der unmittelbar vor dessen Vermählung erfolgte, war Tirol mit den Vorlanden für immer an die österreichische Hauptlinie, an Leopold I. zurückgefallen; dieser hatte dann auch Klaudia Felicitas, die Erbtochter Karl Ferdinands von Tirol, geheiratet. Der Länderbesitz der deutschen Linie des Hauses Habsburg war in einer Hand vereinigt.

Nochmals flackerte jedoch der Teilungsgedanke auf, der auf dem Prinzip der Gesamtgewere des Hauses beruhte. Als Karl, der zweite Sohn Leopolds, als voraussichtlicher Nachfolger des letzten, kinderlosen Habsburgers der spanischen Linie an den Madrider Hof geschickt werden sollte, hatte man in Wien für den Fall, daß die Bewerbung um den spanischen Thron mißlinge, Tirol und die Vorlande als natürliche Apanage für diesen Prinzen ausersuchen ¹⁾. Das pactum mutuae successionis, der gegenseitige Erbvertrag, den Karl mit seinem Bruder Josef vor seiner Abreise nach Spanien am 12. September 1703 schloß, verfügte dasselbe als rechtskräftige Bestimmung; das Testament Leopolds I. ²⁾ bestätigte diesen Punkt des Vertrages; er wurde je-

¹⁾ Finalrelation Karl Ruzinis vom Jahre 1699. Fiedler: Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich 2. 393. bei Fournier: Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanktion. Sybels histor. Zeitschrift. 38. Bd. Neue Folge II. Bd. 1877. S. 30. Anm. 1.

²⁾ Siehe den Wortlaut dieser wichtigen Schriftstücke bei Fournier ebendort. S. 38 ff. und 43 f.

doch durch den frühen Tod Josefs I., durch die Nachfolge Karls auch in den österreichischen Erbländen gegenstandslos. Dasselbe Abkommen hatte auch für den Fall, daß beide Brüder ohne männliche Erben sterben sollten, das nächste Anrecht auf den Thron den Töchtern Josefs zugesprochen. Abgesehen jedoch von dem rein familienrechtlichen Charakter dieser Bestimmung war die Regelung der Erbfolgefrage unter der stillschweigenden Annahme erfolgt, daß Karl mit seinen Ansprüchen auf die spanische Krone auch durchdringen werde. Die weibliche Thronfolge war in allen österreichischen Erbländern rechtlich zulässig, nicht aber in Ungarn. Für den Fall, daß Karl ohne männliche Erben mit dem Tode abginge, stand, da die Ungarn ihr freies Wahlrecht beanspruchen konnten, ein Zerfall des Staates, die Abtrennung Ungarns und seiner Nebeländer in Aussicht; dies mußte die glückliche Offensive, die gegen die Türken so schöne Erfolge errungen hatte, lähmen, die Grenzländer neuerdings den verheerenden türkischen Einfällen preisgeben. Aus diesem Grunde, um die reicheren Hilfsmittel der westlichen Reichshälfte sich zu erhalten, beschlossen die kroatisch-slavonischen Stände im März des Jahres 1712 für den Fall, daß die männliche Linie des österreichischen Regentenhauses aussterbe, auch das Thronfolgerecht der weiblichen anzuerkennen, und zwar jener Prinzessin, welche auch die österreichischen Erbländer besitze und dort Hof halte. Die Ungarn waren über diesen Schritt empört; nach längeren Verhandlungen ließen sie sich zur Annahme der weiblichen Erbfolge unter der Bedingung herbei, wenn die Erbländer ungeteilt erhalten, wenn ihnen durch eine förmliche Erklärung seitens der Stände der Schutz der westlichen Reichshälfte verbürgt werde ¹⁾.

¹⁾ Vergl. über die Vorgeschichte: Herm. J. Bidermann: Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. II. Bd. (1875) S. 127, sowie Dr. G. Turba: Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732. Leider wurde dem Verfasser die Benützung dieses wichtigen Werkes, das auch die Verhältnisse Tirols im Mittelalter einge-

Karl brach vorläufig diese Verhandlungen ab. Als absoluter Herr seiner Länder, als einziges Haupt der habsburgischen Familie ordnete er am 19. April 1713 in feierlicher Versammlung mit Berufung auf die Verfügungen seiner Vorgänger, sowie auf die Bestimmungen des oben erwähnten Vertrages vom Jahre 1703 die Thronfolge derart, daß die Länder ungeteilt erhalten, die Nachfolge dem Rechte der Erstgeburt gemäß zuerst seinen Söhnen, hinterließe er keine solchen, seinen Töchtern und ihren Nachkommen, dann den Töchtern seines Bruders Josef und zuletzt seinen Schwestern gebühren sollte¹⁾.

Der Weg des Befehles, den Karl einschlug, führte jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis. Die Ungarn machten neue Schwierigkeiten. Die langen Verhandlungen des geheimen Rates hierüber schienen gegenstandslos zu werden, da dem Kaiser im Jahre 1716 ein Sohn Leopold geboren wurde; da derselbe jedoch noch im nämlichen Jahre starb, Karl in der Folgezeit nur Töchter erhielt, trat die Nachfolgefrage abermals in den Vordergrund. Zwar läßt uns die vorhandene Literatur über die Einzelheiten der neuerlichen Beratungen im Stiche; vermutlich boten aber die von den Ungarn gestellten Bedingungen den Anlaß, daß Karl seine Verfügung vom 13. April 1713 den Ständen seiner Länder zur Bestätigung vorlegte.

Am 22. April 1720 nahmen die Vertreter des Landes unter der Enns, am 5. Juni jene Kärntens, am 10. d. M. die Steiermärker die Verfügung des Hofes mit Dank an.

Sprechend kennzeichnet den völligen Sieg der Landeshoheit über die Stände die Behandlung der Erbfolgefrage in Tirol. Unter Hinweis auf die unruhigen Zeitläufe hatte der Kaiser durch eine Kanzleiresolution aus Laxenburg vom 12. Juni 1720, das Steuerpostulat des Vorjahres im Betrage von 110.000 Gulden an die Stände Tirols erneuert und befohlen, diese Forderung auf gewöhnliche Art „in Richtigkeit“ zu bringen, da

hend berücksichtigt, erst während der Drucklegung des vorliegenden Aufsatzes möglich.

¹⁾ Siehe Ad. Wolf: Die Geschichte der pragmatischen Sanktion bis 1740. S. 13 f.

man bereits tief in das Militärjahr eingerückt sei, überdies auch die Stände anzuhalten, die lange schon rückständigen Steuergelder einzuzahlen ¹⁾).

Am 22. Juni 1720 erfolgte aus Wien an den geheimen Rat in Innsbruck auch die Kundmachung jenes Dekretes, womit der Hof die Annahme des Erbfolgegesetzes durch die Stände der oben erwähnten Länder veranlaßt hatte. Karl weist auf die große Sorgfalt hin, welche von jeher im Erzhause Österreich der Frage, betreffend die Thronfolge und die Unteilbarkeit der Erbländer zugewandt worden sei; er be ruft sich auf das Testament Ferdinands II. vom 10. März 1621, bestätigt durch das Kodizill vom 8. August 1635²⁾, welches bereits genaue Bestimmungen über die Erbfolge der Prinzen treffe, das weibliche Geschlecht zwar von der Regierung ausschließe, aber ihm standesmäßige Heirat zusichere; er verweist auf den Erbvertrag zwischen ihm und Josef I. vom Jahre 1703, welcher die Thronfolge der erstgeborenen Prinzen und die gegenseitige Sukzession beim Aussterben des Mannesstammes einer Linie festsetze, aber auch jene der weiblichen Linie beim Abgange männlicher Sprossen berücksichtige. Dieses Abkommen habe er als Haupt und Herrscher des Erzhauses in feierlicher Versammlung vor den Ministern und Räten am 19. April 1713 nicht bloß bestätigt sondern mit Hinblick auf die in den Jahren 1703 — 1713 vorgefallenen Ereignisse noch bekräftigt und zwar in *vim legis perpetuo valiturae et sanctionis pragmaticae*; hauptsächlich habe er das schon von Kaiser Leopold bei Abgang der männlichen auch auf die weiblichen Mitglieder des Erzhauses erstreckte Primogeniturrecht *declarando* stabilirt und die Nachfolgeordnung unter den Erzherzoginnen allerseits fest gestellt.

Mit Rücksicht auf die getroffenen Änderungen habe Erzherzogin Maria Josefa, die Tochter Josefs I., nicht nur vor ihrer

¹⁾ Landschaftliches Archiv in Innsbruck (Lsch. A.) Landtags-Protokolle. (L. P.) 84 Bd. f. 4.

²⁾ Vergl. hierüber Turba, S. 201 ff.

jüngst erfolgten Vermählung das Erbfolgesetz, resp. Verzichtinstrument beschworen; es zu beobachten sei neuerdings sowohl von ihr als auch seitens des Königs von Sachsen-Polen, sowie auch von ihrem Gemahl, dem Kurprinzen gelobt worden; nur das eventuelle Anfallsrecht habe sie sich vorbehalten. Der Kaiser eröffnet seinen Entschluß, das Erbfolgesetz überall nach Art und Herkommen jedes Landes publizieren zu lassen, verlangt aber auch von den Ständen, daß diese Anordnung, die allein eine geregelte Thronfolge, sowie die unzertrennliche Vereinigung der Erblande verbürge, als ewig geltendes Gesetz und unabänderliche Norm mit Dank angenommen und für ewige Weltzeit unverbrüchlich beobachtet werden solle. Der Hof beauftragt den geheimen Rat, dies den Ständen mitzuteilen und spricht die Hoffnung aus, daß sich diese für eine solche Vorsorge, die einzig auf das Wohl aller Länder abziele, dankschuldig erkennen und die Annahme des Gesetzes, wie es bereits in den n. ö. Ländern geschehen sei, schriftlich bestätigen werden. Binnen 14 Tagen sei zu berichten, ob diese Zusage in Tirol vor dem offenen Landtag oder nicht etwa „füglich“ bei der ohnedies bald zusammentretenden Versammlung des engeren Ausschusses schneller und besser zu erreichen wäre ¹⁾.

Der geheime Rat teilte diesen Auftrag der o. ö. Regierung und unter Vermittlung derselben auch dem Landeshauptmanne von Tirol, Johann Georg Sebastian Graf Künigl, mit und ersuchte beide um Kundgabe ihrer Meinung. In seiner Antwort ²⁾ (Innsbruck, 12. Juli 1720) weist letzterer auf die Umstände hin, welche im gegenwärtigen Augenblicke die Berufung eines engeren Ausschusses ohne Mitwirkung des gesamten Landtages

¹⁾ K. k. Statthaltereiarchiv (St. A.) in Innsbruck. Landtagsakten (L. A.) 1720. f. 31—38. Dem Erlasse lagen die in ihm erwähnten wichtigen Aktenstücke bei. Den Herren Beamten dieses Archivs, Herrn Direktor und Univ.-Prof. Dr. M. Mayr, sowie den Herren Dr. Klaar und Dr. Kogler, besonders seinem Freunde Dr. Wopfner sei an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen und die gütige Unterstützung, die dem Verfasser zuteil wurde, herzlichst gedankt.

²⁾ Lsch. A. L. P. 84. Bd. 1 f. St. A. Ad caes. 1720. f. 631—35.

erschwerten. Erstens seien bereits dem vorjährigen Kongresse wegen zu großer Bewilligungen, die angesichts der armseligen Lage des Landes seine Befugnisse überschritten, Vorwürfe gemacht worden; durch den Tod des Prälaten von Wilten, des Grafen Franz Karl von Trapp und des Barons Josef Franz von Enzenberg seien überdies 3 Sitze des engeren Ausschusses vakant; sie aus dem weiteren zu ergänzen, was bisher geschah, sei aus dem Grunde unmöglich, da auch in diesem 5 Stimmen fehlten; litterae circulares anzuwenden, wie die Regierung zuerst vorgeschlagen hatte, — jedenfalls ist ein schriftlicher Wahlgang gemeint, welcher öfters bei Ergänzung abgängiger Stimmen der Prälatenbank Verwendung fand — sei abgesehen von dem Umstande, daß dieser Wahlmodus noch niemals gebraucht wurde, auch deshalb kaum anzuraten, da wegen der großen Anzahl von Stimmberechtigten aus dem Kreise des Adels viele Wahlproteste zu befürchten seien. Das Sukzessionsgeschäft könne bei seiner großen Bedeutung wohl nicht außerhalb des offenen Landtages den Ständen vorgelegt werden. Der Landeshauptmann glaubt den Absichten des Kaisers am besten zu entsprechen, wenn er den Rat erteilt, beide Fragen, das Erbfolgegesetz wie auch das Steuerpostulat, einem offenen Landtage vorzulegen; als passendste Zeit hiefür schlägt er den Spätherbst vor, da eine frühere Berufung wegen der Feldarbeiten und der Weinlese kaum möglich sei.

Fast zu derselben Zeit teilte auch die o. ö. Regierung das Ergebnis ihrer Beratung über die vorgelegten Fragen mit¹⁾; es deckt sich vollständig mit der Antwort des Landeshauptmanns; auch sie findet den Spätherbst (Anfang Dezember) als die passendste Zeit zur Einberufung des Landtages; um Kosten zu sparen, sollen auch die Verhandlungen über die Steuerforderung bis dahin verschoben und die doppelte Aufgabe des Landtages im Einberufungsschreiben erwähnt werden; auch sie begründet ihren Vorschlag mit dem Hinweise auf den Umstand, daß wegen der Lückenhaftigkeit des engeren Ausschusses

¹⁾ St. A. Ad caes. 1720. f. 631—35.

das Erscheinen und die Einwilligung der anderen Ausschußmitglieder wohl kaum erwartet werden könne. Sei auch befohlen worden, diese zur Erledigung der Steuerforderung bis Mitte August einzuberufen, glaubt die o. ö. Regierung doch aus den erwähnten Gründen gut daran zu tun, mit der Ausgabe der Einberufungsschreiben bis auf weiteren Befehl zurückzuhalten. In seinem Berichte an den Hof vom 13. Juli 1720 schließt sich der geheime Rat dem Gutachten der o. ö. Regierung an¹⁾.

Durch eine Kanzleiresolution vom 14. September²⁾ genehmigt der Hof mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Erbfolgesgesetzes den Antrag der oberösterr. Regierung, zur Erledigung dieser Vorlage Ende November oder Anfang Dezember einen offenen Landtag einzuberufen und ordnet die Vorbereitung der Einberufungsschreiben an, betont jedoch, da das Militärjahr ohnedies bald zu Ende gehe, einen weiteren Aufschub der Neubewilligung nicht gestatten zu können; er befiehlt vielmehr, diese in gewohnter Weise durch den engeren Ausschuß, den die Stände sicherlich zu ergänzen wüßten, sofort an geeignetem Orte vornehmen zu lassen; die Liebe, welche die beiden Stifter und die Landschaft Tirols zum Herrscherhause hegten, werde sicherlich, zumal unter der klugen Leitung des Landeshauptmannes, die im Wege stehenden Hindernisse zu überwinden wissen, wozu auch der geheime Rat alle Mittel aufzubieten habe.

Letzterer teilte diese Entschließung am 25. September der o. ö. Regierung mit, befiehlt die Einberufungsschreiben vorzubereiten, Tag und Ort der Zusammenkunft jedoch offen zu lassen, bemerkt ferner, daß über die Schwierigkeiten, die der sofortigen Berufung des engeren Ausschusses im Wege stünden, eine neuerliche Vorstellung an den Hof am gleichen Tage abgehe³⁾. Auch diese liegt uns vor⁴⁾.

Nochmals wird dem Hof die Unvollständigkeit beider Aus-

¹⁾ Ebendort.

²⁾ St. A. L. A. 1720. f. 27—29.

³⁾ St. A. Ausgegangene Schriften 1720. f. 969.

⁴⁾ St. A. Ad caes. 1720 f. 948—54.

schüsse vorgehalten und auf den Umstand hingewiesen, daß es diesen nicht zustehe, selbst eine Ergänzung vorzunehmen, da ihre Wahl bisher immer im offenen Landtage vor sich ging, wie übrigens auch aus dem Berichte des Landeserbmarschalls, des Grafen Trautson erhelle; ein solches Zusammentreffen widriger Umstände habe sich in der Geschichte Tirols noch nie ereignet; nochmals lehnt der geheime Rat den vorgeschlagenen schriftlichen Wahlgang mit Hinweis auf dessen voraussichtliche Ergebnislosigkeit ab, bemerkt überdies, auch die Berufung des engeren Ausschusses würde 6 Wochen erfordern und doppelte Auslagen verursachen; überdies bringt der geheime Rat ein für uns besonders interessantes Argument zur Sprache; er gibt dem Hofe zu bedenken, ob wohl die beiden Stifter des Landes, Trient und Brixen, auf dem Landtage erscheinen würden, falls die Thronfolgefrage allein zur Sprache käme; jedenfalls bieten diese Worte einen deutlichen Beweis, daß sich die Landesbehörde der Schwierigkeiten wohl bewußt war, welche der Erledigung dieser Frage durch die eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse Tirols in den Weg gelegt wurden; überdies betont der geheime Rat auch, daß nach der bisherigen Erfahrung Prälaten, Ritter und Adelige leichter zur Zustimmung zu bewegen seien als Städte und Gerichte. Sollte die Abhaltung des Landtages Ende November oder anfangs Dezember zu spät erscheinen, dann könnte er auch um Martini berufen werden, vermutlich nach Innsbruck, um nicht einen landesfürstlichen Kommissär zu den Verhandlungen abordnen zu müssen; die Bitte um ehe- tunlichste Antwort, die Versicherung des geheimen Rates, er werde alles aufbieten, um den landesfürstlichen Befehlen nachzukommen, bilden den Schluß der Vorstellung.

Während dieser Verhandlungen hatte Regierung und Kammer die Einberufungskonzepte fertig gestellt und sie zur Revision an den Hof abgehen lassen ¹⁾. Unter solchen Umständen sah sich dieser zur Nachgiebigkeit gezwungen; hauptsächlich aus dem Grunde, um die beiden Stifter zur Teilnahme an den

¹⁾ St. A. L. A. 1720. f. 59—62.

Beratungen zu veranlassen, sowie aus Rücksichten der Sparsamkeit bestimmte der Hof durch Kanzleireskript vom 5. Oktober ¹⁾, daß bald nach Martini ein Landtag nach Innsbruck berufen, aus den erwähnten Ursachen auch die Steuerförderung in die Proposition gebracht, nach dem Zusammentritte die Ausschüsse sofort ergänzt und noch durch den gesamten Landtag „das Sukzessionswerk zu seiner geschwinden Richtigkeit“ gebracht, daß dann aber zur Ersparung der Kosten nur durch den engeren Ausschuß mit tunlichster Beschleunigung das Postulat erledigt werden solle. In demselben Erlasse hatte der Hof auch befohlen, den Namen des landschaftlichen Syndikus Tirols kundzugeben, damit ihm die Vollmacht erteilt werden könne, als kaiserlicher Notar das Instrument über die Annahme des Thronfollegesetzes zu verfassen und zu fertigen.

Mit Berufung auf diesen Erlaß fordert der geheime Rat am 11. Oktober die o. ö. Regierung auf ²⁾, die Einberufungsschreiben, die auf den 26. November zu lauten hätten, deren Konzepte er mit geringen Änderungen approbiert, in Druck zu geben und sie, behufs Erleichterung der Kontrolle in 4 Klassen geteilt, baldigst abzuliefern, um sie zur Unterschrift an den Hof senden zu können. Dem Vorschlage der o. ö. Regierung gemäß ersucht er auch den Landmarschallamts-Verwalter, Anton Ernst Graf Fugger, die Adelsmatrikel mitteilen zu wollen, damit die Einladungsschreiben an alle Berechtigten, deren Zahl ja großen Schwankungen unterworfen war, ausgefertigt werden könnten ³⁾.

Am 21. Oktober übermittelte bereits der geheime Rat dem Hofe die Einberufungsformulare zur Unterschrift; um eventuelle Übersehen noch gutmachen zu können, waren 30 leere Blätter beigegeben; er bittet, sie ehetunlichst unterschreiben und rücksenden zu wollen, damit sie noch beizeiten den Ständen

¹⁾ Ebendort f. 6. f. Ausgeg. Schriften 1720 f. 1011.

²⁾ St. A. L. A. 1720. f. 10.

³⁾ Ausgeg. Schriften. 1720 f. 1054.

zugestellt werden könnten¹⁾. Doch mit dieser Bitte war dem Hofe zu viel zugemutet; wohl übersandte er wahrscheinlich schon am 2. November jene Exemplare, die für die Stifter des Landes, sowie für die 2 ständischen Behörden, den Landeshauptmann und den Landmarschall bestimmt waren; am 6. trafen einige weitere ein, zugleich auch das Versprechen, die übrigen, das Publikationsinstrument sowie das Bestallungsdekret für den landschaftlichen Syndikus nächstens folgen zu lassen²⁾. Dies teilte der geheime Rat der o. ö. Regierung sofort mit³⁾; da sich jedoch die Erfüllung des Versprechens verzögerte, die Zeit aber drängte, beauftragte er sie am 12. November, an den Grafen Trapp, Landeshauptmannschafts-Verwalter an der Etsch, an den Stadthauptmann zu Trient, Kaspar von Wolkenstein, den Viertelhauptmann im Pustertale, Franz Anton Baron von Winkelhofen, den landesfürstlichen Kommissär in Valsugana, Hieronymus A. Ceschi, sowie an den Podestà zu Rovereto den Befehl ergehen zu lassen, jeder der erwähnten Herren möge in seinem Bezirke kundmachen, die ständischen Vertreter desselben sollten am festgesetzten Tage sicher zum Landtage erscheinen, wenn ihnen auch die Ladeschreiben bis dorthin nicht zugestellt werden könnten; sie würden dieselben in Innsbruck erhalten⁴⁾. Am 16. November beschloß der geheime Rat endlich mit dem Hinweise auf den Umstand, daß noch immer die Einberufungsschreiben für die immatrikulierten Adelsmitglieder (ungefähr 400 Exemplare), sowie jene für die Gerichte (80 Exemplare) nicht eingetroffen, die Zustellung derselben nun unmöglich geworden sei, die Eröffnung des Landtages auf den 9. Dezember zu verschieben. Damit unvollzähliges Erscheinen, Verwirrung und Nichtigkeitsbeschwerden, die namentlich seitens der Gerichte drohten, vermieden, das Interesse des Landesfürsten besser gewahrt werde, bittet er um Billigung dieses Schrittes⁵⁾. Die

1) St. A. Ad. caes. 1720. f. 1016.

2) St. A. L. A. 1720, f. 18 f.

3) St. A. Ausgeg. Schriften, 1720 f. 1086. L. A. 1720. f. 2.

4) St. A. L. A. 1720. f. 7. Von der röm. kais. Majest. 1720. f. 541.

5) St. A. Ad caes. 1720. f. 1075 f. Eine Korrektur im Konzepte

o. ö. Regierung erhält den Befehl, den 5 oben erwähnten Behörden, sowie jenen, welche die Einladungsschreiben bereits zugestellt erhalten hatten, die Verlegung des Landtages kundzugeben; wiederum schloß sich daran der Auftrag, die ständischen Vertreter mögen unter allen Umständen am erwähnten Tage erscheinen ¹⁾.

Die bereits geschilderte doppelte Aufgabe des Landtages kam auch im Einberufungsschreiben ²⁾, datiert vom 30. Oktober 1720, zum Ausdruck. Es schildert in engem Anschlusse an den Erlaß vom 22. Juni, durch den die Erbfolgeordnung dem geheimen Rate kundgemacht worden war, den Entschluß des Kaisers, das schon von den Vorfahren erlassene, von ihm noch näher erläuterte Thronfolgesetz in allen Erbländern nach jedes Landes Art und Herkommen publizieren zu lassen, führt den Nutzen einer solchen Regelung aus und begehrt die Annahme und Beobachtung derselben durch die Stände; zur Mitteilung der hierauf bezüglichen Instrumente sei es für nötig erachtet worden, einen Landtag auf den 26. November (korrigiert 9. Dezember) nach Innsbruck auszuschreiben und man versehe sich, daß die Stifter Trient und Brixen, sowie die 4 Stände der Grafschaft Tirol diese auf das Wohl der gesamten Erbländer abzielende Vorsorge des Kaisers dankbar annehmen und hierüber, wie es bereits in den n. u. i. ö. Ländern geschehen sei, ein schriftliches Erklären abgeben werden. An die Mahnung, zu den Verhandlungen gewiß zu erscheinen, schließt sich die Steuerforderung. Das durch die beständigen Kriege völlig erschöpfte Kameralärar sei außer stande, die Befestigungen zu erhalten und in einen brauchbaren Verteidigungszustand zu setzen, während die Nachbarn fortwährend rüsteten; obwohl man den Ständen gerne eine Erholung gegönnt hätte, sehe

des Erlasses, womit die Änderung des Einberufungstermines kundgemacht wurde, läßt, wenn wir einen lapsus calami ausschließen, vermuten, daß ursprünglich die Verlegung auf den 4. Dezember geplant war.

¹⁾ St. A. L. A. 1720. f. 9. 11. u. 12.

²⁾ Ebendort f. 1—5.

man sich gezwungen, von ihnen für das bereits ablaufende Verwaltungsjahr eine Beisteuer von 110.000 fl. zu verlangen. Mit der Mahnung, den bisher an den Tag gelegten Eifer für das allgemeine Wohl auch durch die rege Teilnahme an den kommenden Beratungen zu bewähren, mit der Versicherung der kaiserlichen Huld schließt das Ladeschreiben. Am 27. November ernannte der Kaiser den Syndikus der tirolischen Landschaft, Johann Bapt. Stempfl, der Rechte Lizenziaten, mit Rücksicht auf seine mannigfachen Verdienste zum kaiserlichen öffentlichen Notar¹⁾; ihm wird die Aufgabe gestellt, über die Annahme des Thronfollegesetzes seitens der Stände ein authentisches Transsumpt mit genauer Aufzählung der anwesenden Landtagsmitglieder zu verfassen, aber auch eingeschärft, seine Aufgabe geheim zu halten, sowie niemandem Abschriften des von ihm verfaßten Instrumentes mitzuteilen. Dieser dankt für die ehrende Auszeichnung und versichert, weiteren Befehlen stets gewärtig zu sein.

Schon am Vorabende des Einberufungstages trafen die Abgeordneten in Innsbruck ein; am nächsten Morgen versammelten sie sich um 1/2 9 Uhr vormittags in der Hofkirche, begaben sich auf die Plätze, die ihnen ihrem Range gemäß gebührten, nahmen am Festgottesdienste teil, den der Prälat von Gries, Franz Josef Scheiter von Lebenwisegg, als Senior zelebrierte, und zogen nach Anrufung des heiligen Geistes in gewohnter, althergebrachter Ordnung durch das Franziskanerkloster über den Hofgang in die Hofburg²⁾. Im sog. Riesensaale befand sich unter

¹⁾ Lsch. A. L. P. 84. Bd. f. 75. Bidermanns Ansicht (a. a. O. S. 152), ein kaiserlicher Notar sei aus dem Grunde bestellt worden, um etwaige Mißerfolge in den Verhandlungen leichter ungeschehen machen zu können, fällt durch den Hinweis auf den Umstand, daß auch die Erklärung des Kaisers am 19. April 1713 durch einen für diesen Akt ernannten öffentlichen Notar aufgezeichnet wurde. Schrötter, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht. V. Bd. S. 244.

²⁾ Als Quelle für die nun folgenden Vorgänge dient uns der offizielle Bericht des landschaftlichen Syndikus Stempfl (St. A. L. A. 1720. Eigener Faszikel). Die Schilderung des Landtagsverlaufes, welche Joh.

einem Baldachin von rotem Sammt das Bildnis des Kaisers; davor stand auf einem Podium, das reich mit niederländischen Teppichen geschmückt war, ein Thronsessel; zu beiden Seiten hatte der geheime Rat, sowie die Mitglieder der o. ö. Regierung, vor dem Bilde die Abgeordneten der Bischöfe und ihrer Domkapitel, der Landeshauptmann und der Landmarschallamtsverwalter Graf Fugger Stellung genommen; hinter diesen standen die Vertreter der 4 tirolischen Stände.

Johann Franz Freiherr von Rossi von St. Juliana, geheimer Rat und Hof-Vizekanzler begrüßte die Versammlung, betonte die wichtigen Aufgaben des bevorstehenden Landtages und beauftragte den geheimen Hofsekretär Franz Josef Geizkofler von Gailenbach zu Reifenegg, die Regierungsvorlage zu verlesen; sie wurde hierauf durch den Regimentspräsidenten Guidobald Grafen zu Welsberg den Ständen zugestellt.

Georg Sebastian Graf Königl, Freiherr zu Ehrenburg und Werth, dankte als Landeshauptmann im Namen der 2 Stifter und der 4 Stände Tirols für die kaiserliche Huldversicherung und antwortete in deren Namen auf die Steuerforderung; in seiner Erwiderung auf jenen Teil der Vorlage, der das Thronfolgegesetz betraf, erwähnte er jedoch die Stifter nicht; zum Schlusse ersuchte er, behufs Erleichterung der Verhandlungen das Publikationsinstrument sowie die Beilagen desselben den Ständen überlassen zu wollen, eine Bitte, die vom Präsidenten Grafen Welsberg sofort erfüllt wurde. Vom Riesensaale begab man sich, nachdem die übliche Ehrenbezeigung vor den Mitgliedern des geheimen Rates geleistet worden war, in das sog. Paradieszimmer. Hier übernahmen der Vizelandmarschall und der Landeshauptmann den Vorsitz. Sofort beanständeten Johann Anton de Alberti und Philipp Bärtl von

Anton de Alberti, der Vertreter des Bischofs von Trient, seinem Herrn bietet (St. A. Trienter Akten. Relazioni e Ricessi della Dieta maggiore tenutasi in Insprugg nell anno 1720. Nr. 241. f. 11—21), sowie ein Brief an den Vogt von Bregenz, Baron Pappus, (Innsbruck, 10. Dezember 1720) im landschaftl. Archiv in Bregenz. Politisch-administrative Akten des k. k. Oberamtes Bregenz. Nr. 825.

Sommersberg, die Vertreter beider Landesbischöfe, daß für sie die üblichen Lehnssessel nicht bereitstünden, und beschwerten sich hierüber beim Landeshauptmanne; dieser schob die Schuld auf den Burgverwalter und erklärte, um die Feier durch Herbeischaffung der verlangten Sessel nicht zu verzögern, daß dieses Versehen den Ehren und Rechten beider Bistümer nicht zum Nachteile gereichen solle. Hierauf richtete Graf Fugger als Vizelandmarschall eine kurze Ansprache betreffs einiger Formfragen an die Stände, worauf der Matrikelsekretär von Goldegg die Liste sämtlicher Stände verlas. Als erster wurde Johann Michael von Spaur, der Bischof von Trient, genannt; dessen Vertreter erklärte, hinlängliche Vollmacht zu besitzen, um gemäß dem Landlibell des Jahres 1511 die Anliegen des Landes beratschlagen zu helfen; ähnlich antwortete auch der Kanzler von Brixen, sowie die Vertreter beider Kapitel, Karl Graf Trapp und Joh. Franz Anton Graf von Welsberg. Bei der Verlesung des Namens der Barone Prato wies Alberti hin, daß diese wie auch die Städte und Gerichte des bischöflichen Jurisdiktionsgebietes dem Bischofe von Trient unmittelbar untergeben seien, und protestierte, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, daß aus der Aufnahme derselben in die Landesmatrikel ein Präjudiz gegen die Rechte des Bischofs abgeleitet werde. Mit ähnlichen Erklärungen begleitete er die Verlesung der Familien Giovannelli, Alessandrini, Roccabruna und de Alberti. Als Kuriosum erwähnt der zitierte Brief an Pappus den Umstand, daß wiederholt „hier“ gerufen wurde, wenn auch der Name eines Verstorbenen verlesen ward; er berichtet übrigens auch, daß diesmal weit weniger Wahlproteste einliefen als früher.

Am nächsten Tage versammelten sich die Stände um 9 Uhr früh in der hinteren Ratsstube des Landhauses, „bei St. Georgen auf der Platten“. Nach Verlesung des Publikationsinstrumentes durch den geheimen Hof- und landschaftlichen Sekretär Jakob Kajetan Kraus von Krausenegg wurde die Beratung der Sukzessionsfrage auf den 12. Dezember vertagt; inzwischen ging die Neuwahl der ständischen Ausschüsse vor sich; an letzterwähntem Tage trat bereits der neue große Ausschuß zusammen.

Abermals wurde die fürstliche Vorlage verlesen und die Umfrage gestellt, wie man am besten die zahlreichen Beilagen bewältigen könne; man beschloß über Antrag des Grafen Fugger, den der Landeshauptmann hiezu angeregt hatte, diese Angelegenheit einer Spezialkommission zu überweisen, welche von beiden Landesausschüssen gewählt wurde und aus den Äbten von Gries und Wilten, dem Landeshauptmanne, den Freiherren von Firmian und Zineberg, den Herren von Rost und Wenser, aus den Abgeordneten der Städte Meran und Innsbruck, sowie aus den Vertretern der Viertel an der Etsch und Unterinntal nebst jenem des Gerichtes Landeck bestand; sie sollte die Gesandten der Stifter zur Teilnahme an den Beratungen bewegen, die Beilagen der landesfürstlichen Vorlage studieren und sie in Auszügen bis Samstag (14. Dezember) dem großen Ausschusse vorlegen. Der Landeshauptmann betraute mit der letzterwähnten Aufgabe den Syndikus Stempfl.

Wir sahen bereits, daß der geheime Rat und die o. ö. Regierung den Vorschlag, auf diesem Landtage neben dem Thronfolgegesetz auch zugleich das Steuerpostulat erledigen zu lassen, nur in der Absicht machten, um auch die Stifter des Landes zur Teilnahme an den Beratungen zu zwingen. Der Bericht des Vertreters des Fürstbischofs von Trient ermöglicht uns eine eingehende Erörterung dieser Frage. — Es erscheint überflüssig, die Instruktion ausführlich zu besprechen ¹⁾, welche Johann Michael von Spaur am 27. November 1720 seinem Vertreter erteilte; da dieser ihr mit peinlichster Genauigkeit nachkam, wird sich ihr Inhalt ohnedies aus der folgenden Schilderung ergeben. Nur die interessanteste Stelle sei hervorgehoben. Da das Thronfolgegesetz nur die Erbländer betreffe, habe de Alberti die Teilnahme an den Beratungen abzulehnen, überdies sich mit dem Abgeordneten des Bischofs von Brixen zu verständigen, um ein einheitliches Vorgehen in dieser Frage zu erzielen. „Sollte aber“, fährt die Instruktion fort, „S. Mt. eine genauere Erklärung verlangen betreffs der Länder, Herrschaften

1) St. A. Trienter Archiv. Relationi e Ricessi 1720. f. 7—10.

und Gerichte, welche der Graf von Tirol vom Bistum Trient erhalten hat, so werdet Ihr antworten, daß wir uns an den Wortlaut der Investituren halten, wie sie für die Lehen und die Vogtei in der Vergangenheit angewendet wurden, nicht anders ¹⁾“. Der Bischof äußert die zuversichtliche Hoffnung, daß auch Brixen eine ähnliche Haltung einnehmen werde. Die Regierung fand freilich keinen Beweggrund, während des Landtages die Frage über einen Rechtszustand aufrollen zu lassen, der seit fast einem halben Jahrtausend faktisch nicht mehr bestand.

Wie sich aus einer späteren Bemerkung ergeben wird, täuschte sich der Bischof von Trient gewaltig, falls er der Ansicht war, in den erwähnten Urkunden etwa eine Stütze seiner separatistischen Pläne finden zu können.

Wie aus dem Berichte Albertis erhellt, war dieser vielleicht schon auf der Reise nach Innsbruck mit dem Kanzler von Brixen, Philipp Bärtl, in Verbindung getreten; schon am Nachmittage des 8. Dezember war er in der Landeshauptstadt eingetroffen, um noch dem Landmarschallamtsverwalter Grafen Fugger, sowie dem Landeshauptmanne sich vorzustellen; da er ersteren nicht traf, besuchte er noch abends den Landeshauptmann und legte ihm seine Beglaubigungsschreiben vor; ihm wird der Gesandte von der Haltung Mitteilung gemacht haben, welche beide Stifter in der Erbfolgefrage einzunehmen gedächten. Es scheint eine Folge dieser Besprechung zu sein, wenn, wie wir sahen, der Landeshauptmann in seiner Antwort auf die Regierungsvorlage so genau zwischen beiden Punkten derselben unterscheidet. Als am 12. Dezember die oben erwähnte vorberatende Kommission gebildet wurde, hatten die Vertreter der

¹⁾ in caso, che per parte di Sua Mtà. s' insistesse per più specifica dichiarazione à riguardo de paesi e signorie e giurisdizioni, che riconosce il Serenissimo Conte del Tirolo da questo Vescovato di Trento, in tal caso vi esprimerete à nome Nostro che ci rimettiamo al tenore dell' investiture, che per li feudi et avoccatia si ritrovano spedite e praticate per il passato e non altrimenti. St. A. Trienter Archiv. Relazioni e Ricessi 1720 f. 8.

Bischöfe im Auftrage ihrer Herren folgende Erklärung abgegeben¹⁾. Sie dankten dem Kaiser für das Vertrauen, das er in die Stifter gesetzt, wenn er diese zur Teilnahme an den Beratungen über die Annahme des Erbfolgegesetzes einlud; ihren Instruktionen gemäß sahen sie sich jedoch gezwungen, die Beteiligung an den Verhandlungen abzulehnen, da dieses Gesetz nur die Erbländer betreffe, die Stifter hingegen, die mit der Grafschaft Tirol nur zum Zwecke der Landesverteidigung verbündet seien, nicht berühre. Der erwähnte Versuch, sie zur Teilnahme zu veranlassen, scheiterte neuerdings; auch bei den entscheidenden Beratungen des großen Ausschusses am 14. Dezember erschienen die Vertreter beider Landesbischöfe und ihrer Domkapitel nicht.

Als am nächsten Vormittag (13. Dez.) der vorberatende Ausschuß abermals zusammentrat, konnten wohl einige Urkundenauszüge zur Verlesung gebracht werden, Stempfl erklärte jedoch, in dieser kurzen Zeit außer stande gewesen zu sein, die so zahlreichen Beilagen zu bewältigen. Nach kurzer Debatte einigte man sich, die Vollendung der Arbeit des landschaftlichen Syndikus abzuwarten; da jedoch für den nächsten Tag bereits die Behandlung des Thronfolgegesetzes im großen Ausschusse angesetzt worden war, konnte die erwähnte Kommission ihre Aufgabe nur zum Teile erfüllen; der Rest der Beilagen mußte vor dem großen Ausschusse zur Verlesung gebracht werden. Eine Frucht hatte die Einsetzung derselben doch. Als am 14. Dezember die große Debatte über die Annahme des Gesetzes begann²⁾, wies der Propst von Gries, Franz Josef Scheiter von Lebenwisegg, der in jener Kommission den Vorsitz geführt hatte, auf einige Bedenken hin, die gegen die Annahme des Gesetzes sprächen; sie mögen wohl das Ergebnis der in dem vorberatenden Ausschusse geführten Verhandlungen sein. Er äußerte die Befürchtung, die Kapitalisten würden

¹⁾ Lsch. A. L. P. Bd. 84. f. 258.

²⁾ Siehe die Protokolle dieser Verhandlungen Lsch. A. L. P. 84 Bd. 328 ff. 85 a. Bd. 339 ff.

leiden, wenn die Primogenitur in der Weise angenommen und eingeführt würde, da der regierende Landesfürst zur Zahlung der Schulden seines Vorgängers nicht gebunden sei; auch die päpstlichen Konstitutionen scheinen der Vorlage zu widersprechen; wohl zu beachten sei ferner, daß mit der Billigung des Gesetzes für immer die Möglichkeit ausgeschlossen sei, einen eigenen Landesherrn zu erhalten; da schließlich durch die Annahme der Vorlage ein völlig neues Gesetz geschaffen werde, sei gut zu überlegen, welche Maßregeln zum Schutze der Landesfreiheiten nötig seien.

Die Regierungsvorlage melde, daß das neue Erbfolgegesetz nach altem Herkommen und Landesbrauch publiziert werde; daher sei es wohl zulässig, die ständische Antwort in einer Weise einzurichten, daß mit schicklichen Ausdrücken die Landesfreiheiten gewahrt würden.

Der Vorschlag des Redners geht dahin, dies nachdrücklich zu tun sowie um Erledigung der vielen Beschwerden zu bitten, aber auch dem Kaiser für seine landesväterliche Vorsorge bestens zu danken und zu versprechen, das Thronfolgegesetz jederzeit zu halten und mit Gut und Blut zu verteidigen¹⁾. Da durch das Eingreifen des Landeshauptmannes die Debatte ohnedies unterbrochen wurde, mag es wohl hier am Platze sein, kurz die vorgebrachten Bedenken zu würdigen. Folgende Überlegung, die im wesentlichen wohl den Gedankengang des Redners richtig widerspiegelt, dürfte das erste Argument erklären. Die Stände Tirols hatten sich von jeher das Recht gewahrt, den Landesfürsten, wie der technische Ausdruck lautete, „anzunehmen“; die Ablegung der Erbhuldigung wurde nur gegen urkundliche Bestätigung der Landesfreiheiten bewilligt; diese enthielten auch das Versprechen des Herrschers, die Untertanen im Besitze ihrer Pfandschaften und Zinsen zu belassen; sie zwangen ihn also, die finanziellen Verpflichtungen des Vorgängers zu übernehmen.

¹⁾ Diese Bedenken sind im Protokolle oft in lapidaren Sätzen hingeworfen; der Verfasser suchte sie sinngemäß zu ergänzen.

Der vorliegende Gesetzantrag entzog nun den Ständen auch den geringsten Einfluß bei der Neubesetzung des Thrones; die Erbhuldigung sank zu einem rein formellen Akte herab, der wohl die Pflichten, nicht aber auch die Rechte der Untertanen betonte. Wer mag es nun den Ständen verargen, wenn sie der Befürchtung Ausdruck gaben, der Landesfürst könne im Bewußtsein seiner schrankenlosen Gewalt die ihm gewiß oft lästigen finanziellen Verbindlichkeiten abzuschütteln versuchen, die sein Vorgänger den Ständen gegenüber eingegangen? Hatte doch der Hof die rechtliche Verpflichtung zur Übernahme derselben¹⁾, wie auch diese Verhandlungen zeigten, von jeher abgelehnt, die Tilgung derselben nur als einen Gnadenakt betrachtet.

Wir werden die Stände begreifen, wenn sie sich sträubten ein Gesetz anzunehmen, das sie für immer der Möglichkeit einer Sonderregierung beraubte, unter welcher die Tiroler sich stets so glücklich gefühlt hatten; wir werden es begreifen, wenn angesichts der beginnenden strammen Zentralisation, welche den Ständen auch noch den letzten Rest ihrer einst so großen Befugnisse entwand, die Erinnerung an jene Zeiten auflebte, in denen sie immerhin noch eine Rolle gespielt, mochte diese auch oft mit großen Opfern verbunden gewesen sein. Man suchte den schlimmen Folgen, welche die Annahme des Gesetzes nach sich ziehen konnte, dadurch vorzubeugen, daß man nachdrücklich die Landesfreiheiten wahrte.

Um die Debatte in geordneten Bahnen zu halten, wahrscheinlich wohl auch, um den schlimmen Eindruck, den diese Erörterung des Prälaten hervorrufen mußte, so gut als möglich zu verwischen, unterbrach der Landeshauptmann die Beratungen mit der Anfrage, ob beide Punkte der fürstlichen Vorlage, das Thronfolgesetz und das Steuerpostulat, unter einem durchgenommen werden sollten, oder ob nicht vielleicht eine getrennte

¹⁾ War doch erst im Jahre 1712 eine Anleihe bei den Klöstern des Landes gemacht worden. St. A. Trienter Archiv. Acta provincialia 1720 f. 75.

Behandlung beider vorzuziehen wäre. Der Vertreter der Stadt Meran, die sich in Erinnerung an ihre ehemalige Stellung als Landeshauptstadt das Recht der ersten Stimmabgabe gewahrt hatte, stimmte für den letzteren Vorschlag; ihm schlossen sich die übrigen an.

Nun erörterte der Landeshauptmann den meritorischen Inhalt der Frage; er legte die nunmehr in männlicher und weiblicher Linie geltende Thronfolgeordnung dar; in seinen Schlußworten hob er die Frage als besonders berücksichtigungswert hervor, ob erstens das vorgelegte Thronfolgegesetz den Freiheiten des Landes widerspreche, ferner ob die Annahme desselben dem Lande nützlich oder schädlich sei. Auf den ersten Punkt bezugnehmend erklärt er, Tirol könne nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen, beim Aussterben der männlichen Mitglieder des Herrscherhauses das Land als frei und erledigt zu betrachten; ein Beweismaterial gegen diese Vorlage, das sich auf Urkunden stütze, werde wohl, da von älteren Dokumenten nur wenige vorhanden seien, schwerlich beigebracht werden können; aber auch er erachtet es mit Rücksicht auf das Wohl des Landes als geboten, dessen Freiheiten bei Annahme des Gesetzes wohl zu wahren und schlägt vor, zur Ausarbeitung einer entsprechenden ständischen Antwort einen eigenen Ausschuß einzusetzen.

Die nun folgende Abstimmung des großen Ausschusses über die Regierungsvorlage verlief recht eintönig; alle Mitglieder desselben finden es für unbedenklich, sie anzunehmen ¹⁾; immer kehrt jedoch die stereotype Formel wieder, die Privilegien des Landes seien bestens vorzubehalten.

Die wenigen neuen Gesichtspunkte, welche bei der allgemeinen Abstimmung sich ergaben, seien noch hervorgehoben.

Diese geschah nach Vierteln und entsprechend der sozialen Stellung der Ausschußmitglieder.

¹⁾ Daß Stempf berichtet, die Annahme sei nicht einstimmig erfolgt (*per unanimitia penitus vota*) ist nur durch die Stimmenthaltung der Abgeordneten der 2 Landesstifter zu erklären.

Baron Franz von Firmian ersuchte, in der Beantwortung der Vorlage auch auf das Mißverhältnis, das zwischen Tirol und den übrigen Erbländern bezüglich der Besteuerung herrsche, auf die Armut und exponierte Lage des Landes hinzuweisen; ihm schlossen sich manche an; offenbar sollte hiedurch schon im voraus die Haltung der Stände in der Steuerfrage entschuldigt werden. Der Prälat von Stams, Augustin Kastner, weist darauf hin, daß sich gegen die Annahme des Thronfollegesetzes umsoweniger etwas einwenden lasse, da das Land auch vorher schon durch das weibliche Geschlecht beherrscht worden sei; er ruft den Ständen die Regierung der Margareta Maultasch ins Gedächtnis, unter welcher das Land ja an Habsburg gekommen sei; im übrigen schließt er sich wie alle anderen Prälaten dem schon besprochenen Votum des Propstes von Gries an.

Wir werden es begreiflich finden, wenn es dem Abgeordneten Innsbrucks, Johann Peter, schwer fällt, das vorgelegte Gesetz ohne weiters anzunehmen und hiedurch für immer auf einen eigenen Landesfürsten zu verzichten; hatte doch diese Stadt, seit Jahrhunderten die Residenz derselben, am schwersten unter der geplanten Änderung zu leiden; er schließt sich jedoch unter dem Hinweise auf die einstimmige Annahme des Gesetzes durch die übrigen Ausschußmitglieder diesen an.

Einen neuen Wunsch bringt der Prälat von Wilten, Martin von Stickler, zum Ausdruck; er verlangt, man möge die beständige Anwesenheit eines Gubernators erbitten. Manche der nun folgenden Abgeordneten treten auch diesem Wunsche bei; einer darunter, Johann Anton Rollandin, fordert aber als solchen ein „deutsches Haupt“; auch er findet Beistimmung. Josef Gailing, der Prior von Schnals, wünscht gute Handhabung der älteren Landesfreiheiten.

Leider werden uns die Mitglieder jener neugewählten Kommission nicht genannt, welche dem Antrage des Landeshauptmannes gemäß die Antwort auf die kaiserliche Vorlage zu verfassen hatten; sie konnte jedoch bereits am nächsten Tage

(15. Dez.)¹⁾ ihre Arbeit dem großen Ausschusse vorlegen; nach gehaltener Umfrage wurde sie mit einigen unbedeutenden Änderungen gebilligt. Jetzt erschienen auch die Abgeordneten der Stifter in der hinteren Ratsstube vor den Ausschüssen, rechtfertigten nochmals ihr Verhalten und gaben die Erklärung ab, welche der ständischen Antwort vorausgeschickt wurde²⁾.

In derselben³⁾ wird dem Brauche gemäß kurz der Inhalt der kaiserlichen Vorlage wiederholt, dann aber, wie eben bemerkt wurde, die Entgegnung der Stifter und deren Domkapitel eingeschaltet. Sie hätten in Angelegenheit der Thronfolge umso weniger etwas zu bemerken, da sie ja bekanntermaßen den österreichischen Erbländern nicht zugezählt werden könnten, sondern dem römischen Reiche untertan, mit der Grafschaft Tirol nur gemäß dem 1511 errichteten, 1548 vom Reichstage bestätigten Vertrage zum Zwecke gemeinsamer Landesverteidigung verbündet seien; sie könnten nur von Gott die Gnade erflehen, daß der Kaiser in Bälde mit männlicher Nachkommenschaft gesegnet und so der Schutz, den die Stifter vom durchlauchtigsten Erzhaus genossen, in ewige Weltzeit fortgesetzt werde.

Die vier Stände drücken zuerst ihre Freude darüber aus, daß sie auch diesmal, wie es in alten Zeiten geschah, zur Be-

¹⁾ An dieser Stelle mag hervorgehoben werden, daß in der Datierung der geschilderten Verhandlungen die erwähnten Quellen nicht übereinstimmen. Das Protokoll Stempfls setzt sie durchwegs 2 Tage zu früh an, da er die Debatte über das Thronfolgegesetz bereits am 10. Dezember beginnen läßt. Die zweite Redaktion dieses Instrumentes verlegt zwar den Beginn der Verhandlungen ebenfalls auf den 12. Dezember; eine entsprechende Korrektur der übrigen Zahlen wurde jedoch übersehen. Die Datierung des Verfassers stützt sich auf die übereinstimmenden Angaben, welche die offiziellen Landtagsprotokolle, der zitierte Brief an Pappus sowie der Bericht Albertis bieten.

²⁾ Das Protokoll dieser nicht unwichtigen Sitzung bricht leider nach den einleitenden Worten ab.

³⁾ Siehe Zusammenstellungen aller gewechselten Schriften. St. A. Trienter Archiv. Relazioni e Ricessi 1720 und Acta provincialia 1720. Ferner Ferdinandeum: Bibliotheca Tirolensis Dipauliana N. 1226.

ratung einer so wichtigen Landesangelegenheit beigezogen worden seien¹⁾, sowie auch den Dank für die landväterliche Vorsorge, durch das vorliegende Gesetz unter den künftigen Thronfolgern Einigkeit hergestellt und zur Wohlfahrt des Landes beigetragen zu haben; sie versichern, unablässig Gott zu bitten, daß der Kaiser bald mit zahlreicher männlicher Nachkommenschaft gesegnet werde, damit das Land Tirol mit der beständigen Gegenwart eines österreichischen Landesfürsten beglückt werden könnte, damit ferner die Herrschaft Habsburgs über dieses „allergetreueste“ Erbland bis ans Ende der Welt erstreckt werde. Sie erklären, die Bedeutung des Gesetzes wohl zu verstehen; nach sorgsamer Überlegung nehmen es die Stände für sich und ihre Nachkommen aus freiem Willen an und versprechen, dasselbe sowohl selbst unverbrüchlich zu halten, als auch gegen andere mit Gut und Blut zu schützen und zu verteidigen; sie zweifelten jedoch nicht, daß es ihnen erlaubt sei zu bedingen, nach altem Herkommen solle jeder Landesfürst vor Abnahme der Erbhuldigung zusagen, die Stände bei den althergebrachten Freiheiten zu belassen und zu schirmen, diese selbst zu handhaben, wie es ja auch von Karl bei seiner Regierungsübernahme im Jahre 1711 auf dem Landtage zu Innsbruck geschehen sei. Die Landschaft verwahrt sich dagegen, daß aus der Annahme des Gesetzes ein Präjudiz gezogen werde, sondern bedingt vielmehr, daß der im Jahre 1511 geschlossene Vertrag wie auch die andern Kompaktaten²⁾ jederzeit gehalten, daß weder das Land im allgemeinen noch ein Stand oder Un-

¹⁾ Die Belege, worauf Bidermann (a. a. O. S. 154) seine Ansicht stützt, die Stände Tirols hätten Anstoß genommen, daß der geheime Rat nicht ermächtigt wurde, das Gesetz mit den Ständen „consultando“ zu überlegen“, sind dem Verfasser unauffindbar; gesprächsweise mögen ja solche Äußerungen gefallen sein.

²⁾ Offenbar bezieht sich dieser Passus auf das Verhältnis der Stifter zur Landschaft; eine entsprechende Änderung desselben in der Schlußredaktion wurde von Stempfl, der später den Auftrag erhielt, das ablehnende Erklären der bischöflichen Abgeordneten auszulassen, übersehen.

tertán im besonderen, es betreffe landesfürstliche Lehen, Pfandschaften, Hauptschulden oder Zinse, wider das alte Herkommen beschwert werde. Die Annahme der Gesetzesvorlage solle den früheren Freiheiten nicht zum Nachteile gereichen. Hiemit hoffen die Stände das Verlangen des Kaisers erfüllt, ihre Anhänglichkeit und Treue neuerdings bewiesen zu haben. Mit dem Hinweise auf ihre großen Leistungen in den letzten Kriegen glauben sie die Bitte zu rechtfertigen, es möge der große Unterschied, welcher zwischen Tirol, das an so viele mächtige Staaten grenze, und den übrigen Erbländern herrsche, insbesondere auch die dermalige Armut des Landes beherzigt und das Land „in Gnaden angesehen“ werden. Mit der üblichen Empfehlung schließt die ständische Antwort.

Würdigen wir sie kurz! Wie bereits bemerkt wurde, gestaltete sich die Debatte über das doch so folgenschwere Gesetz einfach genug. Trotz des schlimmen Beispiels beider Stifter hatten sich die Stände bereitwillig dem kaiserlichen Wunsche gefügt; dadurch, daß sie die Behandlung dieser Frage der Erörterung des Steuerpostulates voranschickten, hatten sie zwar die Sachlage bedeutend vereinfacht, gerade dadurch aber auch auf die Möglichkeit verzichtet, die Bewilligung von Gegenforderungen erzwingen zu können, ein Vorgang, der uns in der Geschichte der pragmatischen Sanktion ja so oft begegnet.

Die wenigen Wünsche, welche in der Debatte zum Ausdruck kamen, werden der Antwort in Form einer bescheidenen Bitte angefügt; in recht naiver Weise wird mit dem Wunsche, dem Kaiser möge männliche Nachkommenschaft gegönnt sein, die Bitte um einen Gubernator verbunden. Uns befremdet nur die Energie, mit der die Stände auf die Landesfreiheiten hinweisen; sie mochten darin die einzige wirksame Garantie erblicken, die nicht nur gegen mißliebige staatsrechtliche Folgen des neuen Gesetzes, sondern auch gegen eine Gefährdung der eigenen materiellen Interessen schütze. Der Hof hatte sich in der Beurteilung der Stände nicht geirrt, wenn er den geheimen Rat beauftragt hatte, das Thronfolgegesetz mit ihnen „in seine geschwinde Richtigkeit“ zu bringen.

Ein Umstand verdient jedoch noch besondere Berücksichtigung. Die Stände Tirols hatten die Annahme des Gesetzes mit den Worten begonnen: „... damit die mildreichste österreichische Beherrschung über dieses getreyiste Erblandt immer bestendig fortgeführt werde, ... wollen wir gegen Ewer. Röm. kays. und königl. kathol. Majestät als Erzherzogen von Österreich, unsern rechtmessigen Erblandsfürsten und Herrn ... versprochen und zugesagt haben“

Während die Vertreter beider Bischöfe wiederholt hinweisen, daß Karl als Landesfürst Tirols den Bistümern das neue Thronfolgegesetz vorlege, erteilen die Stände dem Kaiser ihre Zustimmung als Erzherzog von Österreich. Diese Worte bezeigen nicht nur, dass die Gemeinsamkeit des Herrscherhauses die Länder aneinander kette; sie besitzen auch eine weittragende staatsrechtliche Bedeutung¹⁾. Bisher beherrschten die Habsburger jedes Land auf Grund eines eigenen Rechtstitels, sie regierten jedes in einer anderen Eigenschaft. Durch die angeführten Worte erklären nun die Stände, daß mit dem Besitze des Erzherzogtums Österreich zugleich auch der Rechtsanspruch auf die Herrschaft in Tirol verknüpft sei. Sie betrachten also ihr Land nicht mehr als völlig gleichberechtigten Teil in der großen habsburgischen Personalunion, sondern als Glied eines mächtigen Staatsorganismus und erklären das Erzherzogtum Österreich als dessen Haupt. Allerdings werden wir nicht annehmen dürfen, daß sie auch bereit gewesen wären, diese Idee mit allen Mitteln zu vertreten; gerade die so nachdrückliche Betonung der Landesfreiheiten scheint darauf hinzuweisen, daß sie in engherziger Sparsamkeit vor den Opfern zurückscheuten, die eine so große Politik erfordern mußte.

An dieser Stelle möge auch eine Darlegung der Motive versucht werden, welche die Abgeordneten der Bischöfe und ihrer Domkapitel zu solcher Haltung bestimmten. Wie wir sahen, hatten sie ihre Weigerung, den Beratungen beizuwohnen, durch den Hinweis begründet, daß sie nicht dem Landesfürsten

¹⁾ Vergl. hierüber auch Biedermann a. a. O. S. 233 f.

Tirols untertan, sondern Angehörige des römischen Reiches seien. Das Argument war offenbar nur für die rechtliche Stellung des dem Bischofe unmittelbar untergebenen Jurisdiktionsgebietes zutreffend. Dieser hatte aber noch eine andere Frage berührt. In der uns schon bekannten Stelle der Instruktion befahl er seinem Vertreter, auf den Wortlaut der Investituren hinzuweisen, falls etwa der Landesfürst Tirols, dessen Gebiet ja zum größten Teile aus Lehen der Landesbischöfe bestand, von diesen als Lehensherrn die Bestätigung des Gesetzes verlangen sollte.

Der Bischof und sein Kapitel kannten die historische Entwicklung unseres Landes wohl herzlich schlecht. Schon Graf Albert von Tirol († 1253), der letzte seines Stammes, hatte erreicht, daß alle Kirchenlehen auch auf seine Töchter übergehen könnten; seither war das Nachfolgerecht der weiblichen Linie beim Aussterben des Mannesstammes nie mehr ernstlich in Frage gezogen worden¹⁾. Aber auch in der erstberührten Frage war der extreme Standpunkt des Bischofs kaum zu halten.

Demselben Albert hatte Bischof Alderich auch die Stiftsvogtei für seine männlichen und weiblichen Nachkommen verliehen; in den Kompaktaten, welche Bischof Albert von Ortenburg mit Rudolf IV. kurz nach der Erwerbung Tirols schloß, hatte ersterer mit Zustimmung seines Kapitels nicht allein alle Verfügungen seiner Vorfahren zugunsten der tirolischen Landesfürsten bestätigt, sondern auch ihm und dessen Erben einen entscheidenden Einfluß auf die innere Verwaltung des Stiftes zugestanden, ja sozusagen auf den wichtigsten Teil staatlicher Selbständigkeit verzichtet. Friedrich IV. mit der leeren Tasche und sein Sohn Sigmund hatten in den Jahren 1435 und 1454 noch größere Befugnisse von den Bischöfen Trients erhalten²⁾.

Die hartnäckige Ablehnung jeder Beteiligung an den Verhandlungen, die Empfindlichkeit der Stifter scheint durch Vorgänge bewirkt worden zu sein, die sich wenige Jahre früher ereignet hatten. Bald nach der Wiedervereinigung Tirols mit

1) Turba 20 ff.

2) Egger I. 524 u. 554.

Österreich unter Leopold I. war es zwischen den Stiftern einerseits, dem Kaiser und den Ständen Tirols andererseits wegen der geforderten Teilnahme an den Landessteuern zu argen Zerwürfnissen gekommen. Zur Begründung seiner Haltung hatte der Tridentiner Klerus die Rechtsfrage über das Verhältnis der Stifter zur tirolischen Landschaft aufgerollt.

Wiederholt lebten die alten Streitigkeiten wieder auf, welche einst zwischen dem Bischofe Trients und dem Landesfürsten Tirols geherrscht hatten; man weigerte sich die kaiserlichen Mandate durch die tirolischen Exekutivorgane vollstrecken zu lassen¹⁾. Deutlich tritt die Absicht zutage, wenn man — was ja auch auf dem geschilderten Landtage geschah — die Frage erörterte, welche Rechte dem Herrscher als Landesfürsten, welche ihm als Kaiser gebührten. Die schweren Kriegsjahre am Beginn des 18. Jahrhunderts hatten neuerdings an die Opferwilligkeit der Stände große Anforderungen gestellt. Die Absicht, die steigenden finanziellen Ansprüche zum Teil abschütteln zu können, mag in erster Linie die Haltung der Stifter bestimmt haben²⁾; war doch ähnlicher Ursachen wegen auch auf den Landtagen der Jahre 1713, 1717 und 1719 die geschilderte verfassungsrechtliche Frage erörtert worden. •

Wenige Monate vor dem Zusammentritte des Landtages hatte ein kleinlicher Vorfall den Stiftern Gelegenheit geboten, ihre Anschauungen über diesen Punkt neuerdings zu betonen. Zu den Steuerkompromiß-Verhandlungen Ende April 1720 hatte auch der Bischof von Brixen eine Einladung erhalten, die mit den Worten schloß, der Kaiser bleibe dem Fürstbischof „in landesfürstlichen Gnaden wohl beigetan“. Dieser beschwerte sich sowohl beim geheimen Räte in Innsbruck, als auch in Wien beim geheimen Rats-Referendar von Buol, daß diese Ausdrucksweise wohl für die Untertanen, nicht aber für die reichs-

1) Siehe über diese Egger; Geschichte Tirols II. 473 ff.

2) Es ist wohl kaum einem bloßen Zufalle zuzuschreiben, wenn sich bei den Landtagsakten des Jahres 1720 (St. A.) auch ein Päckchen Steuerbeschwerden des Trienter Klerus befindet, obwohl sie keinen näheren Zusammenhang mit den betreffenden Verhandlungen verraten.

unmittelbaren Stifter passe. Von Wien aus stellte man den Bischof mit der Erklärung zufrieden, daß ein Kanzleiverstoß vorliege¹⁾. Es konnte sich für die Stifter wohl nie mehr eine passendere Gelegenheit finden, die alte Frage wieder aufzurollen als jetzt, da ja der Gegenstand der Regierungsvorlage einzig die Erbländer, nicht aber das Reich betührte; möchte auch die Aussicht gering sein, eine günstige Änderung der bestehenden Verhältnisse zu erzielen, es mußte ihnen das eine Ergebnis genügen, der rücksichtslos vorwärts schreitenden Landeshoheit durch den Protest ein Hindernis in den Weg geworfen zu haben. Wir werden sehen, wie man dieses zu beseitigen wußte.

Der Vollständigkeit halber möge noch angeführt werden, wie Markus Freiherr von Cazan in seinem 1776 verfaßten Berichte die Haltung der Bischöfe begründet. Er findet die Nichtbeteiligung aus dem Grunde gerechtfertigt, da in der Vorlage von den Bischöfen als Lehensherren kein „consensus“, sondern „per modum legislationis purum obsequium“ gefordert worden sei, ein Vorgehen, welches der Lehensordnung widerspreche²⁾. Daß hiermit kaum der eigentliche Grund, höchstens vielleicht eine juridische Ausflucht gegeben ist, braucht wohl kaum näher begründet zu werden.

Fahren wir in der Schilderung des Landtages fort! Der landschaftliche Syndikus berichtet: Gleich gehörte von denen allen 4 Ständen des Landes Tirol zum großen und kleinen Ausschuß Abgeordneten verfaßte Erklärung ist sub eodem als den 12. Dezember (recte 15.) nachmittags durch vermelten Herrn Jakob Kajetan Kraus in meiner des landschaftlichen Syndici Gegenwart in der äußeren großen Ratsstuben allhie-sigen Landhauses gleichfalls jenen wohldeutlich und öffentlich verlesen und publiziert worden, welche zu allergehorsamster Folge der allergnädigsten Konvokatorien inhalt des Matrikelverzeichniss teils für sich selbst teils als Gewaltträger für andere bei lest fürgewesten Landtag erschienen und durch den

¹⁾ Manuskript im Ferdinandeum III. h. 35. f. 137.

²⁾ Ebendort f. 140.

kleinen und großen Ausschuss vertreten worden. Offenbar berichten diese nichts weniger als klaren Worte die Annahme der Ausschlußbeschlüsse durch den gesamten Landtag ¹⁾.

Am 16. Dezember wurde die ständische Antwort über das vorgelegte Thronfolgesetz dem geheimen Rate übermittelt; dieser überwies sie der o. ö. Regierung zur Begutachtung; bereits am 18. Dezember erstattete die Landesbehörde hierüber Bericht ²⁾. In ihrem Gutachten, das kurz den Inhalt der ständischen Antwort wiederholt, erweckt der Abschnitt über das Erklären der Stifter unser Interesse. Sie argumentiert: die Stifter wollten Angehörige des röm. Reiches und mit der Grafschaft Tirol nur verbündet sein; wenn sie auch Sitz und Stimme im Reichstage besäßen, sei es doch eine leider bisher noch ungeklärte Frage, wie sich die Sachlage *ratione iuris territorialis* mit allem, was davon abhänge und daraus folge, gestalte. Weiteren Erörterungen gehen die Räte mit der Versicherung aus dem Wege, in einem Punkte stimmten sie mit den Stiftern überein; auch sie flehten unaufhörlich zu Gott, er möge den Kaiser mit männlicher Nachkommenschaft segnen. Offenbar wagten sie es nicht, in diesem heiklen Punkte selbst die Initiative zu ergreifen; sie wollten das entscheidende Wort dem geheimen Rate und dem Hofe überlassen. Wie sich aus den folgenden Maßnahmen ergibt, fürchteten sie, die ohnedies recht schwierigen Verhandlungen betreffs des Steuerpostulates durch einen Konflikt mit den Stiftern noch weiter zu verwickeln, die nicht genug tun zu können glaubten, ihren partikularistischen Standpunkt möglichst scharf hervorzukehren und die bestehende Spannung noch zu steigern. Die Antwort der Landschaft finden die Räte annehmbar, auch die Forderung um Wahrung der Landesfreiheiten völlig unbedenklich, da ja der Kaiser bei der Übernahme des Landes im Jahre 1711 dieselben selbst bestätigt hätte. Nur

¹⁾ Ein besseres Verständnis dieser Stelle wird sich aus dem Exkurse über die Zahl der Landtagsteilnehmer ergeben, der, um die fortlaufende Erörterung nicht zu unterbrechen, am Schlusse angereicht wurde.

²⁾ St. A. A. d. r. k. Mt. 1720. f. 717.

bezüglich der Forderung, die Kameralschulden betreffend, verweisen sie auf die kaiserliche Resolution vom Jahre 1695, nach welcher man sich zur Anerkennung derselben und zu deren Verzinsung rechtlich niemals verstanden, sondern deren Tilgung nur freiwillig in Gnaden zugestanden habe. — Offenbar war die Frage, wie die Widerspenstigkeit der Stifter am besten unschädlich gemacht werden könne, Gegenstand der Verhandlungen des geheimen Rates und der o. ö. Regierung. Wie aus den folgenden Ereignissen erhellt, war man zum Entschlusse gekommen, das ablehnende Erklären derselben nicht in das feierliche Protokoll aufzunehmen, um auf diese Weise den schlimmen Eindruck, den dasselbe bei Hof sowohl als auch auf die Bevölkerung üben mußte, zu vermeiden. Diese geplante Maßregel wurde zur Kenntnis der bischöflichen Abgeordneten gebracht; man legte ihnen nahe, ihre ablehnende Erklärung gesondert überreichen zu wollen. Aber am Nachmittage des 27. Dezember, als die Verhandlungen über die kaiserliche Steuerforderung fortgesetzt werden sollten, erhob sich Alberti am Beginne der Sitzung, verwies auf die frühere Haltung der Stifter in der Thronfolgefrage sowie auf den Umstand, daß die Stände gegen die Aufnahme obiger Erklärung in die Antwort an den Kaiser keine Einwendung erhoben hätten; auch jetzt versicherten diese, nichts dagegen zu haben, wenn zu größerer Vorsicht die früher mündlich abgegebene Erklärung aufgezeichnet, von den Vertretern der Bischöfe und der Kapitel unterschrieben und in das öffentliche Instrument Stempels aufgenommen werde; er verlangte, dieser möge die schriftliche Verwahrung den das Thronfollegesetz betreffenden Akten einverleiben und die Übergabe derselben den Gesandten bescheinigen, damit sie ihren Auftraggebern gegenüber gedeckt seien. Hierauf verlas der Kanzler von Brixen Wort für Wort das überreichte Schriftstück; es deckt sich größtenteils mit jener Erklärung, die der ständischen Antwort vorausgeschickt worden war. Neu und nicht ohne Geschick vorgebracht ist der Hinweis, daß auch die Stände wiederholt in ihren Landtagsabschieden die Sonderstellung der Bistümer anerkannt hätten, daß letztere vor und nach dem Ab-

schlusse des Bündnisses vom Jahre 1511 so z. B. in den Jahren 1363, 1406, 1490, 1596 und 1665 bei Landübernahmen, Länderteilungen und ähnlichen Anlässen stets ferngeblieben seien, mochten auch Landtage gehalten und ständische Deputationen an den Fürsten abgesandt worden sein. Wiederholt betonen die bischöflichen Vertreter, daß in dieser Frage Karl nicht als Kaiser, sondern als Landesfürst den Ständen gegenübertrete. Der landschaftliche Syndikus äußerte über diese Haltung sein Befremden; es habe den Anschein, daß man ihm ein recht geringes Vertrauen entgegenbringe; er verspricht, alles getreulich in das Protokoll aufnehmen zu wollen, wenn er auch den bischöflichen Vertretern, die ja kein Interesse am Thronfolgesetze hätten, die Einsichtnahme in seine Arbeit nicht gestatten könne. Diese recht zutreffende Antwort veranlaßte Alberti zur Erwiderung, daß man seitens der bischöflichen Vertreter einen Einblick ja auch nicht verlange, da man sich mit der Annahme der schriftlichen Erklärung völlig zufrieden gebe. Stempfl bestätigte den bischöflichen Abgeordneten am 30. Dezember durch einen von ihm unterzeichneten Revers die Übergabe derselben und deren Aufnahme in das öffentliche Protokoll ¹⁾.

Die Verhandlungen über das Steuerpostulat waren kaum beendet, als der geheime Rat gegen die Widerspenstigkeit der Stifter Maßregeln ergriff, welche mit Rücksicht auf die eigentümlichen Rechtsverhältnisse noch zulässig waren. Am 30. Dezember ²⁾ befiehlt er dem Landmarschalls substituten, dem Grafen Ernst Anton Fugger, unter Hinweis auf den Umstand, daß die Antwort der Stifter dem Kaiser wohl kaum annehmbar sein dürfte, den landschaftlichen Syndikus Stempfl anzuweisen, bei der Ausfertigung des Notariatsinstrumentes über die Annahme des Thronfolgesetzes darauf bedacht zu sein, daß die Antwort der Stifter in unbedenklicher und unpräjudizierlicher Form

¹⁾ Vergl. über die geschilderte Episode den Bericht Albertis (St. A. Trienter Archiv Relazioni e Ricessi 1720 f. 11—21), das schriftliche Erklären der Stifter (Ebendort f. 81 f.) sowie den Revers Stempfls. (Ebendort. f. 78.)

²⁾ St. A. Ausgegangene Schriften 1720 f. 1242.

abgefaßt und restringiert würde — das Konzept solle zuerst dem geheimen Rate zur Prüfung vorgelegt werden — oder aber von der Aufnahme derselben überhaupt abzusehen.

Am gleichen Tage teilte der geheime Rat diese Maßregel dem Hofe mit ¹⁾, betonte aber auch, daß die Teilnahme der Stifter an diesen Beratungen wohl kaum gefordert werden könne; habe man doch, um die Beteiligung derselben zu erzielen, auch das Steuerpostulat in die Proposition aufgenommen. Da sie auf der bereits wiedergegebenen Form ihrer Antwort beharrten, habe man ihnen die Mitteilung zukommen lassen, man wolle gegen dieselbe kein Bedenken äußern, wenn sie nur gesondert überreicht würde, damit hauptsächlich die Antwort der Landschaft ohne einschränkenden Beisatz in das Publikationsinstrument aufgenommen und vom Kaiser vollständig agnosziert werden könne, während es diesem doch vorbehalten bleibe, mit dem Erklären der Stifter nach Belieben zu verfahren. Dieser Ausweg sagte auch dem Hofe zu. In der am 15. Jänner erlassenen Kanzleiresolution ²⁾ wird das Vorgehen des geheimen Rates gebilligt, der landschaftliche Syndikus beauftragt, bei der Verfassung des Notariatsinstrumentes von der Aufnahme der bischöflichen Antwort überhaupt ganz abzusehen; auch für den Fall, daß diese separat übergeben würde, solle darauf geachtet werden, daß sie „keine Bedenklichkeiten“ enthalte. Daher sah sich Stempfl veranlaßt, sein erstabgefaßtes Instrument zurückzuziehen und entsprechend umzugestalten. Mit der Überreichung der neuen Urkunde de dato 30. Dezember 1720, mit der Bitte der o. ö. Regierung an den Hof ³⁾, alle die Anerkennung des Thronfolgesetzes betreffenden Akten rückschließen zu wollen, um sie der Schatzregistratur einverleiben zu können, enden die Verhandlungen über die Sukzessionsfrage.

¹⁾ St. A. Ad caes. 1720 f. 1179—82.

²⁾ St. A. V. d. r. k. u. kgl. Mt. 1721 f. 41. Ausgeg. Schriften 1721 f. 96.

³⁾ St. A. A. d. r. k. Mt. 1721 f. 55.

Durch das Hofkanzlei-Reskript vom 15. Jänner 1721 ¹⁾ dankt der Kaiser den Ständen Tirols für die Bereitwilligkeit womit sie das Erbfolgegesetz angenommen hätten; obwohl die o. ö. Regierung und der geheime Rat die Zusage, die Landesprivilegien aufrecht erhalten zu wollen, völlig unbedenklich gefunden hatte, finden wir im kaiserlichen Erlasse hievon auch nicht ein Wort.

Vielleicht mag es hier am Platze sein, die Verhandlungen über das Steuerpostulat wenigstens auszugsweise noch mitzuteilen. Durch den Hof-Vizekanzler Baron Johann Franz Rossi verlangte der Hof unter dem Titel, die Festungen wieder herstellen zu lassen, eine außerordentliche Beisteuer von 110.000 fl. Der große Ausschuß, der die Unterhandlungen hierüber mit der Regierung allein weiterführte, betonte in seiner Replik vom 18. Dezember in gewohnter Weise die Armut und die vielfältigen Beschwerden des Landes, bewilligte schließlich doch mit Stimmenmehrheit trotz des Hinweises, daß zu solchen Auslagen die Stände nicht verpflichtet werden könnten, daß es überdies nicht angehe, einmalige Bewilligungen gleichsam als ständige zu betrachten, 40.000 fl. gegen den üblichen Revers unter der Bedingung, daß das Geld zur Befestigung der Tiroler Pässe sowie zur Begleichung der noch immer ausständigen Durchmarschkosten und nicht außer Landes verwendet, daß durch Wachsamkeit die Einschleppung der in anderen Ländern herrschenden Seuchen verhindert und zur Anlage staatlicher Getreidemagazine die nötigen Vorkehrungen getroffen würden. Sie schließen daran die Bitte, der Landtag sei aufzulösen und die oft schon gerügten Beschwerden endlich einmal zu beheben. In der Replik vom 20. Dezember fand der geheime Rat einen neuen Grund, die Stände zu einer Steigerung ihrer Bewilligung zu veranlassen, im Hinweise auf die Notwendigkeit, die allseits herrschenden Seuchen abzuwehren. Gleichzeitig teilte er den Ständen den bevorstehenden Durchmarsch von vier Regi-

¹⁾ Archiv des Minist. des Innern. Tirolische Abteilung. Akt 10 ex 1721. bei Bidermann a. a. O. S. 247.

mentern mit und lud einige Abgeordnete zur Besprechung der deshalb nötigen Vorkehrungen ein. Bevor diese dem Auftrage nachkamen, erörterten sie diesen Gegenstand in einer eigenen Sitzung. Ohne daß es einer besonders nachdrücklichen Aufforderung bedurft hätte, ließ sich der Ausschuß in seiner am 23. Dezember abgegebenen Duplik herbei, seiner ersten Bewilligung noch 25.000 fl. hinzuzufügen, aber nur unter der Bedingung, daß man sich mit dieser Zusage endlich zufrieden gebe, daß sie ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet, daß die Versprechungen gehalten, welche in der erwähnten Konferenz betreffs des Truppeneinzugs gemacht wurden, und schließlich die hiedurch erlaufenden Kosten aus dieser Bewilligung gedeckt würden. Bereits in den Vorjahren war aus dem Grunde eine höhere Beisteuer erfolgt, um zur Ausrüstung des ersten Aufgebotes 3000 Gewehre mit Zubehör anschaffen zu können. 2000 waren schon geliefert; der Staat forderte jedoch vom Lande neuerlich die Bezahlung derselben. Die Stände verlangen nun, daß der Hof dieses Ansinnen fallen lasse und 5000 fl. der Zusage zur Anschaffung der noch ausstehenden 1000 Gewehre verwende. Überdies äußern die Stände den dringenden Wunsch, man möge sie nun eine Zeit lang mit Steuern und Truppeneinzügen in Ruhe lassen.

In der Triplik am 26. Dezember erwidert der geheime Rat, der Kaiser habe ohnedies die Armut des Landes berücksichtigt und deshalb nur ein so geringes Postulat an die Stände gestellt; dies mögen sie beherzigen und sich wenigstens zur Bewilligung der vorjährigen Summe von 80.000 fl. herbeilassen.

Um die Schließung des so teuren Landtages zu ermöglichen, fügt der Ausschuß in der Quadruplik am 27. Dezember noch 10.000 fl. hinzu, bewilligt also im ganzen 75.000 fl., fordert aber, daß die Versprechungen des geheimen Rates betreffs des Truppeneinzuges den Ständen schriftlich gegeben würden. Die Vertreter des Kaisers waren gezwungen, sich mit diesem Angebote zufrieden zu geben. In der Rechtfertigung dieser Handlungsweise dem Hofe gegenüber ¹⁾ betonen sie die

¹⁾ St. A. Ad Caes. 1720 f. 1183 f.

wirklich herrschende Armut, den übeln Eindruck, den die Bekanntmachung des bevorstehenden Truppendurchmarsches hervorgebracht und den großen Krach in Venedig, der den Handel im Lande sehr geschädigt habe.

Vor Auflösung des Landtages überreichte der Ausschuß auch eine Bittschrift, um die Tilgung noch ausständiger Durchmarschkosten zu erzielen, wozu bereits frühere Landtage hinreichende Mittel bewilligt hätten; schon lange habe man die an der Heerstraße wohnenden Untertanen vertröstet; werde die ausgeworfene Summe von 25.000 fl. nicht bezahlt, so könnte ein Zerwürfniß unter den Ständen selbst die Folge sein, da man vermuten müsse, der Ausschuß habe die widerrechtliche Verwendung des Geldes durch sein Stillschweigen gebilligt ¹⁾. Während der Verhandlungen war auch der Wunsch der Stände laut geworden, es möge jene aus Vertretern des Landesfürsten und der Landschaft zusammengesetzte Kommission, welche schon einmal getagt hatte, neuerdings zusammentreten und die verschiedenen Beschwerden ²⁾, die fast auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sich bemerkbar machten, beraten und Abhilfe zu schaffen suchen. Hauptsächlich kamen das gänzlich verwaarloste tirolische Steuerwesen, die riesige Schuldenlast des Landes, die mannigfachen Beschwerden auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege, die großen Steuerrückstände, die Überlastung Tirols im Vergleich mit anderen Ländern, Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung des Handels und Gewerbes, Reformen im tirolischen Landesverteidigungswesen u. a. zur Sprache; abermals wurde das Verhältnis der Bistümer zur Landschaft erörtert. Dieser Landtag brachte auch den schon lange gehegten Plan, die ständische Aktivität ins Leben zu rufen, der Verwirklichung nahe ³⁾. Der Beschluß des Land-

¹⁾ Ferdinandeum. Dipauliana Nr. 1226 f. 31 f.

²⁾ Siehe den stattlichen Faszikel derselben, die allerdings einige Monate später abgefaßt wurden, ebendort. Dipauliana Nr. 919 II. und St. A. Relazioni e Ricessi 1720 f. 16.

³⁾ Lsch. A. L. P. Bd. 84 f. 165 f. 389 ferner Sartori: Beiträge zur

tages, die Verhandlungen durch Drucklegung kundzumachen, unterblieb.

Nach Erledigung des Steuerpostulates löste sich auch der Ausschuß am 4. Jänner 1721 auf. — Um zu zeigen, welche geringe Beachtung die Stände noch beanspruchen konnten, möge folgender Vorgang Erwähnung finden. Sie mochten glauben, durch ihre Zähigkeit der Regierung doch wenigstens 5000 fl. abgefeilscht zu haben; sie sollten sich aber gründlich täuschen. Schon der geheime Rat hatte in seiner Schlußantwort das ständische Angebot von 75.000 fl. nur mit dem Vorbehalte angenommen, daß es dem Kaiser erlaubt sei, auch noch die restlichen 5000 fl. fordern zu können. Der Ausschuß hatte dringend gebeten, davon absehen zu wollen.

Am 14. Mai erging jedoch von Laxenburg die kaiserliche Resolution, obwohl man den Ständen gerne eine Erholung gegönnt hätte, könne das Ärar von den verlangten 80.000 fl. nicht abgehen. Durch Berufung des engeren Ausschusses oder auf schriftlichem Wege solle der Fehlbetrag noch bewilligt, dafür gute Abwehr der drohenden Seuchen, Errichtung der staatlichen Getreidemagazine, Lieferung der geforderten 1000 Gewehre, Begleichung der ausständigen Durchmarschkosten sowie Erledigung der Beschwerden versprochen werden. Nochmals mußte der engere Ausschuß zusammentreten, um dieser Forderung zu willfahren¹⁾.

Hier möge noch die Frage über die Beteiligung der Stände am Landtage Berücksichtigung finden. Aus den Bemerkungen der Regimentskanzlei über die Zahl der auszustellenden Einberufungsexemplare erhellt, daß abgesehen von den Stiftern 12 Prälaten, 10 Äbtissinnen, ungefähr 600 Adelige, 10 Städte und 84 Gerichte zum Landtage eingeladen wurden²⁾. Ein grelles Mißverhältnis ergibt sich, wenn wir mit dieser Angabe die Zahl derjenigen vergleichen, welche nach dem Berichte

österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II. Geschichte des landschaftl. Steuerwesens in Tirol S. 302 u. 304/5.

¹⁾ Lsch. A. L. P. Bd. 81 f. 90 f.

²⁾ St. A. L. A. 1720 f. 1—5. Ad caes. 1720 f. 1075 f.

Stempfls wirklich erschienen. Als anwesend werden im offiziellen Protokolle aufgezählt: die 2 Vertreter der Bischöfe und die 2 Abgeordneten der Kapitel, 7 Herren von der Prälatenbank, 12 Adelige, die 10 städtischen Abgeordneten und die Deputierten der 10 Viertel Deutschtirols. Der italienische Landesteil hatte sich überhaupt nicht beteiligt. Mit Ausnahme einiger Adelliger waren alle Anwesenden auch Mitglieder des großen Ausschusses. Daher erklärt sich auch, weshalb während der Verhandlungen nie die Tätigkeit des großen Ausschusses von jener des eigentlichen Landtages unterschieden wird; es erklären sich auch die oben angeführten, fast unverständlichen Worte, womit Stempfl die Annahme des Thronfolgesetzes durch den gesamten Landtag meldet. Diese scheint in der Weise vor sich gegangen zu sein, daß die wenigen Adelligen, die sich nicht in den Ausschüssen befanden, für sich, letztere für die von ihnen vertretenen Gebiete die feierliche Zustimmung erteilten.

Fassen wir das Ergebnis unserer Erörterung kurz zusammen! Vielfach war bisher die Meinung vertreten, die Stände Tirols hätten in Betonung ihres partikularistischen Standpunktes sich gegen die Annahme eines Gesetzes gesträubt, das sie für immer einer selbständigen Landesregierung beraubte. Wie wir sahen, bot sich oft genug Gelegenheit, Schwierigkeiten zu erheben. Daß dies nicht geschah, hatte hauptsächlich wohl den Grund in der Überzeugung der Stände von den guten Folgen, welche die geplante Änderung nach sich zog. Wenn bei den Verhandlungen selbst die wichtigsten verfassungsrechtlichen Fragen unerörtert blieben, wenn die Landschaft auch nicht im entferntesten daran dachte, ihre Bereitwilligkeit erkaufen zu lassen, wenn sie die Forderungen, die ihr das eigene Interesse diktierte, nur in Form einer Bitte anfügte, geschah es wohl nur deshalb, da sich die Stände der Einsicht nicht entziehen konnten, jeder Widerstand gegen die Forderungen der Krone sei von vornherein aussichtslos; ja auch jener der Stifter, die doch ihren Partikularismus durch den Hinweis auf bestehende

Rechtsverhältnisse einigermaßen zu stützen vermochten, erlag tatsächlich dem Angriffe der rücksichtslos zentralisierenden absoluten Landeshoheit.

Bellage.

Landschäftliche antwort das successionsgeschäft betreffend.

Allerdurchleuchtigster etc.

Eur röm. kais. und königl. kathol. Majestät haben uns beeder fürstl. stüfter Triendt und Brixen und deren tumbkapitlen gesanten, wie auch uns denen vier ständen der fürstlichen grafenschaft Tyrol von prälaten, ritterschaft und adl. auch stätt- und gerichten (die wir sambentlich auf an uns ergangne gewöhnlich allergnädigiste einlad- und beruefung zu den auf 9ten dises allhero nacher Yhusprugg ausgeschriebenen offenen landtag allergehorsambst erschienen) durch die müntlich abgelegt- und daraufhin abgelesene, folgsamb schriftlich zu handen gestöllte kais. landsfürstl. proposition allergnädigst kund tuen und vorstöllen zu lassen beliebt, wie daß sich allerhöchst dieselbe allergnädigst entschlossen, die von dero glorwirdigisten vofahrenrn am haus von Österreich und vornemblich weilande Ferdinando II. und dero herrn vattern weilande Leopoldo I. beed gewesten röm. kaiserem Mt. etc. etc. glorwirdigisten ange- denkens zu gueten und wolfart auch unzertailter erhaltung dero erbköningreich und landen eingefüert-, von Eur röm. kais. und königl. kath. Mt. nun aber noch mehrers erleiterte pacta dispositiones in form ainer ordentlichen primogenitur vorderist inter masculos und in deren abgang (so gott verhiete) auch inter foeminas eingefierte successionsordnung in allen dero erb- köningreich- erzherzog- fürstentumb- und landen nach eines jeden köningreichs und lands art und herkommen publicieren und verkündigen zu lassen, von jeden dero getreuesten ständen mildyätterlich verlangende, auch gnädigist begehrende, daß dero so gemachte dispositiones, so allein die versicherung der thron-

und erfolge wie auch die ewige und unzertrennliche verainigung und zusambenbehaltung dero jetzt besizenden erbkönigreich-fürstentumben und landen, worab hauptsächlich das hail, ruehe und wolstand der länder und dero treu gehorsambsten ständen und untertanen selbsten hange, zur absicht hetten, von uns mit alleruntertänigist willigisten dank als eine sanctio pragmatica, lex perpetuo valitura und unzerbrechliche norma der könfhtigen in dero erzhaus sowol unter den mannlichen als in dessen abgang weiblichen geschlecht in formb ainer primogenitur der ausgemessenen ordnung nach vöstgesezten erbssuccession angenommen, erkennt und publiciert, daraufgehalten und in könfhtigen zuefällen und weltlaifen unverbrüchlich beobachtet werden solle; sich hierauf zu diser fürstlichen grafschaft Tyrol allergnädigist versehende, selbe dero mildvätterliche obsorge und der gesambten christenheit insbesonder aber dero erbkönigreich, erzfürstentumb- und landen zum bösten abzihlende absicht gehorsambst zu gemiet nemben, auch darüber wie es in denen n. und i. ö. Landen bekanntermassen bereits beschehen, gegen Eur röm. kais. und königl. kath. Mt. etc. sich gleichfals danknembig alleruntertänigist schriftlichen erklären werde.

Nun haben zwar wir der beed fürstl. stüfteren Triendt und Brixen und deren tumbkapitlen gesante, sovilen es die succession und könfhtige beherschung der österreichischen erblanden anbetrifft, um so weniger etwas zu melden oder zu antworten, als bekanntermassen ermelte zwei stüfter unter die österreichische erblande nit zu verstehen oder zu zöhlen, sondern dem heil. röm. reich zuegetan, daselbsten sie des fürstlichen collegii unmitlbare, hingegen mit der fürstlichen grafschaft Tyrol laut des anno 1511 errichten, und anno 1548 von heiligen röm. reich confirmierten vertrag allein conföderierte mitglieder seint; also daß wir stüft- und kapitliche gesanten allein von gott die gnad und segen zu wintschen und zu erbitten haben, damit Euer. kais. und königl. kath. Mt. in bälde mit määndlicher succession gesegnet und unseren prinzipalen und all deren zuegewanten der von dem durchleuchtigisten erzhaus von Öster-

reich zue genießen zuekomende kräftigste schuz und schirru auf ewige weltzeit beibehalten und continuiert werde.

Wir die samentliche vier stände der fürstlichen grafenschaft Tyrol aber haben uns allerhöchstens zu erfreien, daß gleich auch vorhin in derlei wichtig begebenheiten ain und anderesmal mit rat und wissen der getreuisten ständen gehandelt, eben also auch dermalen, sotanes successionsgeschäft uns umb unser aller gehorsambstes erklären allergnädigist vorgetragen worden, auch daß Eur. röm. kais. und königl. kath. Mt. die von dero preiswürdigisten erzhauses glorreichisten vorfahreren introducierte österr. erbfolge durch errichtung ainer auf beederlei geschlecht giltigen primogenitur und successionsordnung noch mehrers vest zu bauen andurch mithin sowohl denen künftigen durchleuchtigsten erbsnachfolgern guete einig- und richtigkeit als auch denen getreuisten erblanden mehrers hail, ruehe und wolstand herzustellen allergnädigist geruehet haben, vor welch diser allermildist landsvätterlichen obsorg allergehorsambst untertänigsten dank ablegen und vornemblich mit einmietig- unablässigen wunsch und zeifzen zu gott rufen, damit Eur röm. kais. und königl. kath. Mt. in bälde mit zahlreicher mannlichen succession gesegnet und neben anderen erblanden auch wir die treugehorsambsten stände diser fürstlichen grafenschaft Tyrol und all unsere nachkömblinge mit der beständigen gegenwart eines allermildisten österreichischen landsfürsten beglickseliget, mithin die mildreicheste österreichische beherschung über dises getreuiste erbland immer bestendig fortgefieert und bis an das ende der welt erstrecket werde.

Und gleichwie wir vier stände nun hierauf allergehorsambst wol begreifen, zu was mehrfeltig hailsamb und nuzlichen zihl und ende solch uns publicierte auf beederley geschlecht eingerichte österreichische primogenitur und successionsordnung abgesehen, auch was sowol zu ruehig- als beglickter besitz- und regierung zuekünftiger herrn und landesfürsten als auch unser und all nachkomender landstände wolfart und aufrechthaltung hiervon abhangend seie, eben also wollen gegen Eur röm. kais.

und königl. kath. Mt. als erzhertzen von Österreich, unseren rechtmessigen erblandsfürsten und herrn wir vier Tyrolischen stände nach diser sachen vorhero gemeinsam und reifflich gepflogener consultation und überlegung uns aus wolbedachten muet und freien willen für uns und alle unsere nachkömblinge hiemit und in kraft dis allergehorsamb- alleruntertänigst erklärt, versprochen und zuegesagt haben, daß von uns und all unseren nachkömblingen sotane österreichische successionsregul von nun an in ewige weltzeit nit allein für vöst giltig und unzerbrichlich selbsten gehalten, erkennt und beobachtet, sondern auch auf all und jeden notfal gegen männiglich mit ungesparter aufsezung guet- und bluets kräftigist verfehlet und vertädigt werden solle, welches dann jedesmalen treuehorsambst zu tuen und zu vollziehen wir und alle unsere nachkombende von nun an auf ewige weltzeit gehorsam schuldigist verpflichtet und verbunden sein wollen und sollen.

Hieraufhin aber in alleruntertänigkeit ganz nicht zweiflen, daß gleichwie bei iedmaliger erkenn- und annembung aines Tyrolischen regierenden herrn und landsfürsten gebreichig und herkomens, daß vor erstattender allgemeiner landshuldigung landsfürstlicherseits zuegesagt und stipuliert werde, das land und dessen stände bei althergebrachten rechten, freiheiten, sazungen, gewonheit und üebungen verbleiben zu lassen, auch selbe dabey kräftigist handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, eben also allergnädigist erlaubt sein werde, wie hiemit beschichet, ganz feierlich und allergehorsambst zu reservieren und auszudingen, daß eben also wie von Eur röm. kais. und königl. kath. Mt. etc. bei antritt und possessnembung der deutschen landen anno 1711 in allhier zu Yhnsprugg aufgenombener landshuldigung selbs allermildist beschehen, auch von dero durchleuchtigisten succession und all weiteren rechtmessigen regierungsnachfolgern bei iedmaligen antritt der landsregierung die gleichmäßige zuesage und wirkliche manutention vorangemärkt unserer alten rechten, herkommen, freiheiten, saz- und üebungen kräftigist gelaistet, keineswegs aber die von uns ständen hie-

mit sowol für die mannlichen als auch weiblichen erbsnachfolgern treugehorsambist angenombene primogenitur und successionsordnung zu einichem praeiudiz oder nachtail jemalens verstanden, gebraucht oder gezogen, sondern von all- und jeden regierenden herrn oder frauen des lands allen unsern ait hergebrachten privilegien, rechten, sazungen und gewohnheiten und vornemblich den anno 1511 gemeinsamb errichten vertrag und anderen compactaten jederzeit also unabbrichig erkennen und gehalten, daß deshalb weder das land in genere noch ainicher stand oder untertan in particulari, es betreffe nun landsfürstliche lechen oder pfandschaften, hauptschulden oder zins, leib oder guet wider altes herkommen keineswegs beschweret, sondern iedermäniglich solch angenombener successionsordnung halber an seinen vorherigen rechten und freiheden ohn allen nachtail und schaden gehalten werden solle.

Hiermit hoffen wir die vier treugehorsambste stände diser fürstlichen grafschaft Tyrol dasjenige, was Eur röm. kais. und königl. kath. Mt. des successionswerks halber von uns zu verlangen und zu begehren beliebt, genuesamb und allergehorsambst erfüllet und demnach sowol hierdurch als auch durch unsere dero durchleuchtigsten erzhaus jederzeit und sonderlich zu dero allerhöchsten diensten in lest fürgewesten hispanisch- und französischen krieg mit getreu willigster aufsözung so vilen guets und bluets erwiesene treu und gehorsambste gewärtigkeit in alleruntertänigkeit verdienet zu haben, daß, wie wir auch hierumben allergehorsamb- alleruntertänigist bitten, Eur kais. und königl. kath. Mt. etc. allernedigist geruehen werden, den großen unterschid, so entzwischen diesen mit so vilen mächtigen frembden petenzen angränzenden und anderen von uns entfernten erblanden waltet, wie auch unseren dormalig verfallenen stand und große armseligkeit allermildist zu beherzigen und dises allergetreuiste erbland vor andern mit allerhöchst kaiserlich-landsfürstlichen gnaden anzusehen und solches jederzeit in allerhöchsten hulden zu erhalten . . .

Indessen uns sambentlich zu kais. schuz und schirm auch landsfürstlichen hulden und gnaden allergehorsam- alleruntertänigst empfelchen.

Euer röm. kais. und königl. kath. Mt. allergehorsam-alleruntertänigste N. u. N. die von beeden fürstl. stüffern Triendt und Brixen und deren tumbkapitlen gesante und die von allen vier ständen des lands Tirol verordnet und ausgeschossen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums
Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [3_47](#)

Autor(en)/Author(s): Hirn Ferdinand

Artikel/Article: [Die Annahme der pragmatischen Sanktion durch die
Stände Tirols. 115-159](#)